

Anhang II

(B) Muster der Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs

Bewilligung eines aktiven Veredelungsverkehrs vom

Anmerkung:

Die Bewilligung muß die Bezugnahmen auf den Antrag tragen. Werden Angaben durch Verweis auf den Antrag gemacht, so ist dieser Bestandteil der Bewilligung.

Die folgenden Angaben sind möglichst in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen.

1. Name oder Firma und Anschrift:
 - a) des Bewilligungsinhabers:
 - b) des Veredelers¹:
2. Bewilligtes Verfahren²:
 - a) Nichterhebungsverfahren:
 - b) Verfahren der Zollrückvergütung:
3. Besondere Modalitäten²:
 - a) Ersatz durch äquivalente Waren:
 - b) vorzeitige Ausfuhr:
4. Zur Veredelung bestimmte Waren³:
 - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:
 - b) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif:
 - c) voraussichtliche Menge:
 - d) voraussichtlicher Wert:
5. Veredelungserzeugnisse³:
 - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:
 - b) Angaben über die Einreihung in den Zolltarif:
 - c) Hauptveredelungserzeugnisse:
6. Ausbeutesatz oder Art der Festsetzung des Ausbeutesatzes⁴:
7. Art der Veredelung:
8. Ort der Veredelung:
9. Fristen für den Erhalt einer der Bestimmungen nach §§ 14 oder 21 der Verordnung⁵:
10. Fristen für die Überführung der Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, in das Verfahren⁶:
11. Verwendete Nämlichkeitsmittel:
12. Zuständige Zollstelle für die Kontrolle:
 - a) der Einfuhrwaren:
 - b) der Bestimmungen nach §§ 14 oder 21-der Verordnung:
 - c) des Veredelungsverkehrs:
13. Geltungsdauer der Bewilligung⁷:
14. Ersatzwaren⁸:
15. Datum der Überprüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen⁹:

Datum:**Unterschrift:**

Fußnoten (zur Bewilligung)

1 Anzugeben, wenn Antragsteller und Veredeler nicht ein und dieselbe Person sind.
2 Anzugeben sind das bewilligte Verfahren und/oder die besonderen Modalitäten.

3 Diese Angaben sind zu machen, soweit sie von den Zollstellen benötigt werden, um die Verwendung der Bewilligung, insbesondere bezüglich der Anwendung der vorgesehenen oder vorzusehenden Ausbeutesätze, sowie unter Berücksichtigung der angeführten wirtschaftlichen Voraussetzungen Menge und Wert zu prüfen. Die Mengen- und Wertangaben können sich auf einen Einfuhrzeitraum beziehen. Bezieht sich die Angabe auf die Veredelungserzeugnisse, so ist zwischen Haupt- und Nebenveredelungserzeugnissen zu unterscheiden.

4 Anzugeben sind der Ausbeutesatz oder die Modalitäten, nach denen die zur Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Veredelungsvorgänge befugte Zollstelle diesen Ausbeutesatz festzusetzen hat. Ergibt sich die Ausbeute aus den Anschreibungen des Bewilligungsinhabers, so ist der Vermerk „Anschreibungen des Inhabers“ einzutragen.

5 Diese Frist entspricht dem Zeitraum, der erforderlich ist, um die Veredelungsvorgänge für eine bestimmte Menge Einfuhrwaren durchzuführen und die dabei hergestellten Veredelungserzeugnisse abzusetzen.

6 Anzugeben, wenn die vorzeitige Ausfuhr bewilligt worden ist.

7 Wenn die Umstände die Erteilung der Bewilligung für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren rechtfertigen, ist neben der festgesetzten Geltungsdauer bzw. dem Vermerk „unbeschränkte Dauer“ unter Ziffer 13 auch das unter Ziffer 15 vorgesehene Datum der Überprüfung anzugeben.

8 Nur im Falle des Verfahrens des Ersatzes durch äquivalente Waren sind die Tarifstelle, die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren anzugeben.

9 Siehe Fußnote 7.

Anhang III

Liste der Waren, für die die Wertgrenze nach §6 Ziffer4 der Verordnung auf 200 000 DM festgesetzt wird

Kapitel, Position oder Unterposition der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
1 bis 24	- Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs - Waren pflanzlichen Ursprungs - Tierische und pflanzliche Fette und öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs - Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak
28 bis 38	- Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien
50 bis 63	* - Spinnstoffe und Waren daraus
72	- Eisen und Stahl
8108.90	- Erzeugnisse aus Titan